

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 24. Juni 2026

Jahrgang 36 Nr. 11/2026

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident	3 - 7
2. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Einleitungs- beschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo	8 - 11
3. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo	12 - 14
II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten



(03364)566-309



(03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: verwaltung@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de,
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung,
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.05.2026 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident als Satzung beschlossen.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident als Satzung besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Beschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. November 2024, in Kraft zum 09. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 25/2024) an, dass die

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 24. Juni 2026 Jahrgang 36 Nr. 11/2026 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

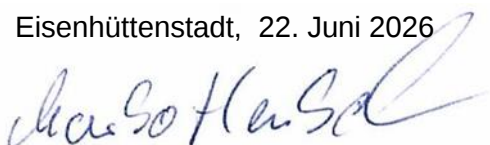
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 22. Juni 2026



Marko Henkel
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung
Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.05.2026 folgenden Beschluss zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident wird gebilligt.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt tritt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident in Kraft.

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident und die Begründung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident werden bei der Stadt Eisenhüttenstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ort der Einsichtnahme und Auskunft:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich Stadtentwicklung
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Zeiten der Einsichtnahme und Auskunft:

Auf Dauer während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung;
zum Zeitpunkt der Bekanntmachung sind dies:

montags:	09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs:	geschlossen
donnerstags:	07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags:	09:00 bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 19-5/95 „Am Stadthafen Eisenhüttenstadt – 4. Bauabschnitt“ und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter

<https://www.eisenhuettenstadt.de/Leben-Wohnen/Wohnen-und-Bauen/Bauleitplanung>
Rubrik Rechtskräftige Bebauungspläne

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter

<http://uvp-verbund.de/bb> Rubrik Bauleitplanung

zugänglich gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident.

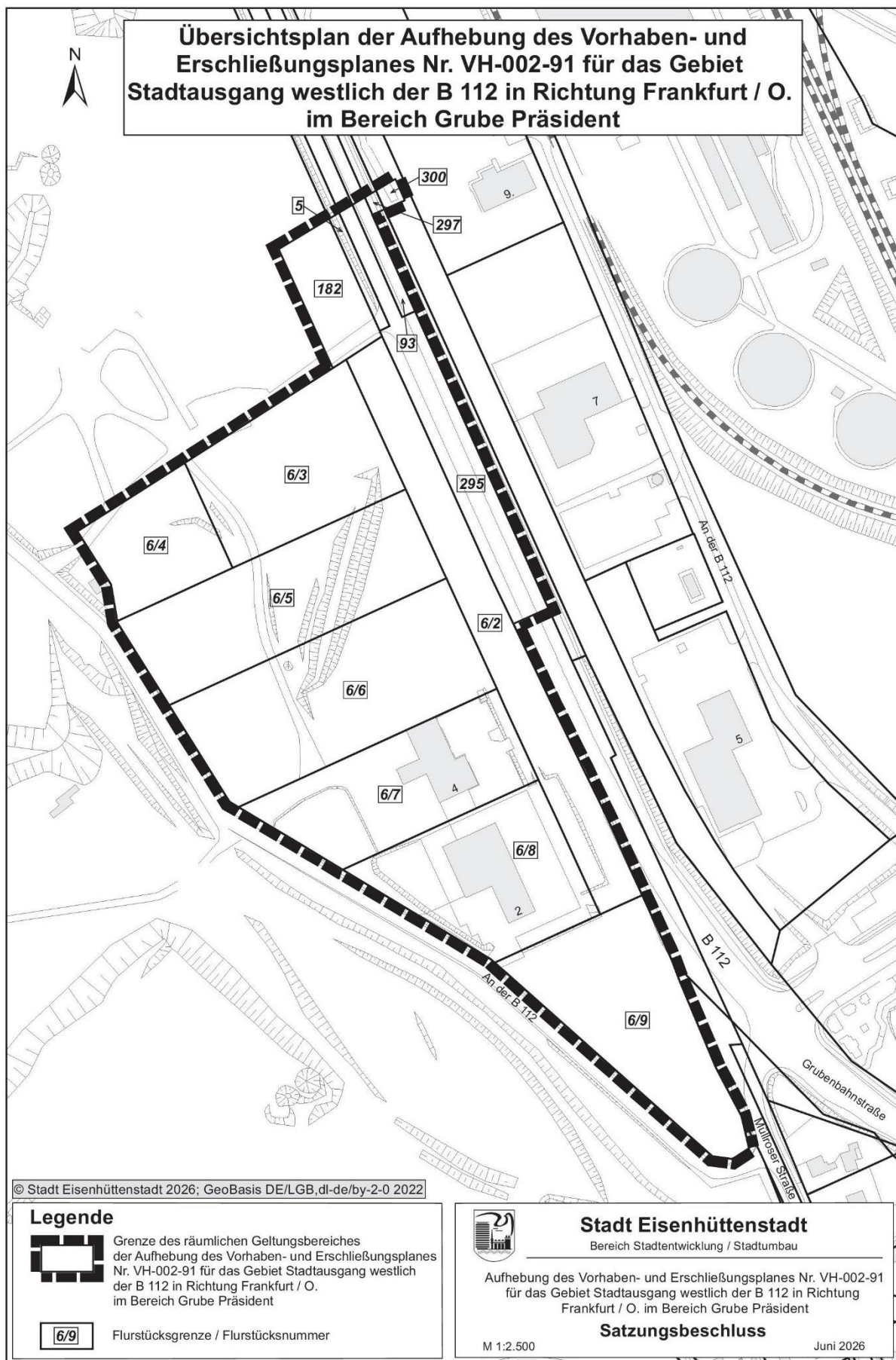
Südlich grenzt der Ortsteil Schönfließ, im Osten das Gelände von ArcelorMittal an.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident umfasst folgende Flurstücke der Flur 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

5 tlw. 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 93 tlw., 182 tlw., 295 tlw., 297 tlw. und 300 tlw..

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. VH-002-91 für das Gebiet Stadtausgang westlich der B 112 in Richtung Frankfurt / O. im Bereich Grube Präsident umfasst eine Fläche von 5,2 ha.

Die Lage des Aufhebungsgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Auf die folgenden Rechtsfolgen wird hingewiesen:

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB

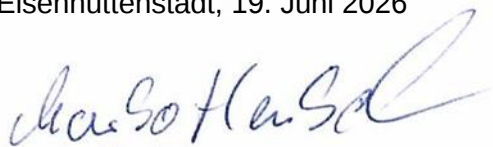
§ 215 Absatz 1 BauGB lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Eisenhüttenstadt, 19. Juni 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marko Henkel', with a stylized, flowing script.

Marko Henkel
Bürgermeister

2.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.05.2026 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo beschlossen. Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Beschluss der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windpark Diehlo.

Hiermit ordne ich gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. November 2024, in Kraft zum 09. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 25/2024) an, dass die

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo

im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 24. Juni 2026 Jahrgang 36 Nr. 11/2026 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.

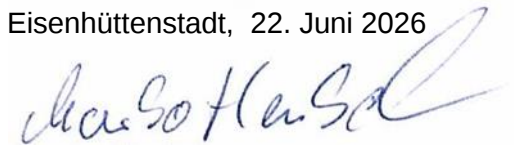
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 22. Juni 2026



Marko Henkel
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses zur
Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des
Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.05.2026 folgenden Beschluss zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der in ihrer Sitzung am 20.02.2019 gefasste Einleitungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo aufgehoben wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt für den Bereich Windpark Diehlo befindet sich nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708, in einem Abstand von ca. 1.000 m westlich des OT Diehlo und reicht bis an die westliche Gemeindegrenze zum Amt Schlaubetal. Die Fläche des Änderungsgebietes wird momentan größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Südlich der Kreisstraße liegen zwei kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem in der Gemarkung Diehlo liegenden Teil des Windeignungsgebietes Nr. 38 des mittlerweile für unwirksam erklärten Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“.

Die Lage des Aufhebungsgebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

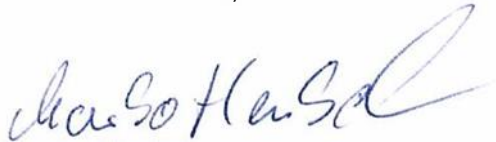
The map displays the geographical context of Flurstück 56 in Diehlo. Key features include:

- Stadtgrenze:** The city boundary is marked with a thick, dark grey line.
- Gemarkung Diehlo Flur 1 Flurstück 56:** The specific plot is highlighted with a thick, dashed black line.
- Verlängerung K 6708 Fünfeichener Weg:** The extension of the Fünfeichener Weg is shown as a solid line.
- Weg nach Kieselwitz Schmutzwassertrasse TAZV:** The path leading to Kieselwitz is indicated by a solid line.
- Topography:** Contour lines and elevation points (e.g., 110, 118.6, 122.4, 129.5, 109.0, 113.1, 105.5, 108.3, 128.3, 140, 120.7, 113.8) are shown throughout the area.
- Orientation and Scale:** A north arrow is located in the top left corner, and the scale is given as M 1:15.000.
- Surrounding Area:** The village of Diehlo is visible on the right side of the map, with various streets and buildings labeled.

© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Seite 10

Eisenhüttenstadt, 19. Juni 2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marko Henkel', written in a cursive style.

Marko Henkel
Bürgermeister

3.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.05.2026 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 27.11.2019 beschlossen.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 27.11.2019 besteht aus dem Beschlusstext und dem Übersichtsplan zum Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 27.11.2019.

1. Hiermit ordne ich gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. November 2024, in Kraft zum 09. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt Nr. 25/2024) an, dass die

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo vom 27.11.2019

- mit Ausnahme des Lageplanes zu Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo -
im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt vom 24. Juni 2026 Jahrgang 36 Nr. 11/2026 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht wird.
2. Weiterhin ordne ich hiermit gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt an, dass der im Beschlusstext beschriebene

Lageplan zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo

durch Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht wird.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenhüttenstadt eine öffentliche Auslegung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer

vom 25. Juni 2026 bis zum 10. Juli 2026

statt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 311
Tel.: 03364/566 277

Öffentliche Sprechzeiten:

montags: 09:00 bis 12:00 Uhr
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: geschlossen
donnerstags: 07:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 09:00 bis 12:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

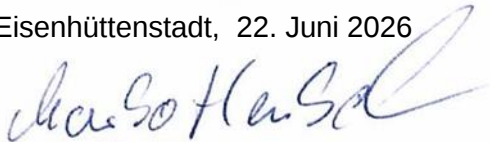
Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), berichtigt am 03. Juli 2024 (GVBl. I/24, [Nr.38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27]) hingewiesen.

§ 3 Abs. 4 der BbgKVerf lautet:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten."

Eisenhüttenstadt, 22. Juni 2026



Marko Henkel
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses zur
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19
Windpark Diehlo**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat in ihrer Sitzung am 12.05.2026 folgenden Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt vom 27.11.2019 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo aufgehoben wird. Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsbeschlusses ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.“

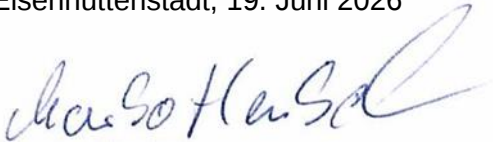
Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2019 für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo befindet sich nördlich und südlich der Kreisstraße K 6708, in einem Abstand von ca. 750 m westlich des OT Diehlo und reicht bis an die westliche Gemeindegrenze zum Amt Schlaubetal. Die Fläche des Plangebietes wird momentan größtenteils forstwirtschaftlich genutzt. Südlich der Kreisstraße liegen zwei kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2019 für den Bebauungsplan Nr. 39-02/19 Windpark Diehlo umfasst folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Diehlo jeweils ganz oder teilweise (tlw.):

56 tlw., 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 104 tlw., 105 tlw., 106, 107, 108, 109, 198 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 286 tlw., 288 tlw., 293 tlw., 332, 333, 334, 335, 336, 337, 344 tlw..

Hinweis: bezüglich Lageplan beachte Punkt 2 der Bekanntmachungsanordnung.

Eisenhüttenstadt, 19. Juni 2026



Marko Henkel
Bürgermeister